

Informationen zum Austritt

Ende des Vorsorgeschatzes nach dem Austritt

Der Vorsorgeschatz endet an dem Tag, an welchem der Arbeitnehmer die Vorsorgeeinrichtung verlässt (Austrittsdatum; immer Ende Monat). Sofern Sie nicht einer anderen Vorsorgeeinrichtung beitreten, bleiben Sie für die Risiken Tod und Invalidität noch während maximal einem Monat versichert. Nach Eintritt eines versicherungsrechtlichen Ereignisses (Tod oder Invalidität) ist eine Barauszahlung nicht mehr möglich.

Informationen zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Barauszahlungsgründe

Endgültiges Verlassen der Schweiz

Bei endgültigem Verlassen der Schweiz ist die Barauszahlung des obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung nicht möglich, sofern die Person in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA weiter versicherungspflichtig ist.

Derjenige Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher den obligatorischen Teil übersteigt, kann bar ausbezahlt werden. Der obligatorische Teil wird auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz überwiesen und frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters bar ausgerichtet.

Sie sind nicht sicher, ob Sie im neuen Wohnsitzland der Versicherungspflicht unterstellt sind? Abklärungen dazu können hier getätigt werden:

Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern 14, Tel. +41 31 380 79 71, www.verbindungsstelle.ch.

Bei allen anderen Wohnsitzstaaten kann weiterhin die gesamte Freizügigkeitsleistung bar bezogen werden.

Grenzgänger

Personen, die sich im Ausland niederlassen oder ihren Wohnsitz bereits dort haben, aber weiterhin in der Schweiz erwerbstätig sind, werden nicht als aus der Schweiz Ausgereiste betrachtet. Sie können die Freizügigkeitsleistung nicht bar beziehen.

Eine Barauszahlung ist nur möglich, wenn ein Grenzgänger die Arbeit in der Schweiz aufgibt. In diesem Fall benötigen wir, nebst der Wohnsitzbestätigung, eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages oder, bei Arbeitslosen, eine Bestätigung der Arbeitslosenkasse.

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Sie nehmen eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb auf. Hier besteht die Möglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit die Freizügigkeitsleistung bar zu beziehen. Ein nachträglicher Bezug für eine bereits bestehende selbständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich.

Wünschen Sie als selbständig Erwerbende/r eine freiwillige Weiterführung der Versicherung, können Sie sich an die Pensionskasse Ihres Berufsverbandes wenden. Eine Alternative dazu ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dort können Sie den Vorsorgeschatz im Rahmen des BVG-Obligatoriums aufrechterhalten. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.chaeis.net.

Geringfügigkeit

Beträgt die vorhandene Freizügigkeitsleistung weniger als einen von Ihnen bezahlten Jahresbeitrag an die Vorsorgeeinrichtung, kann das Kapital aufgrund Geringfügigkeit bar ausbezahlt werden.

Sperrfrist bei Barauszahlung

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen (Summe inkl. Zins) innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Dieser Teil des Vorsorgekapitals ist auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen und steht erst nach Ablauf einer 3-jährigen Sperrfrist bar zur Verfügung.

Versteuerung der Barauszahlung

Bei Wohnsitz in der Schweiz

Wir sind verpflichtet, die Barauszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu melden.

Bei Wohnsitz im Ausland

Die Barauszahlung unterliegt der Quellensteuer. Der Quellensteuersatz richtet sich nach dem Sitz Ihrer Vorsorgestiftung.